



## Beitragsordnung der Hamburger Versicherungs Börse

### § 1

- (1) Die Hamburger Versicherungs Börse (HVB) erhebt folgende Beiträge:
1. Versicherungsgesellschaften  
Unabhängig von der Anzahl der zum Besuch der HVB zugelassenen Personen beträgt der Beitrag 600 EUR/Jahr.
  2. Assekuradeurfirmer  
Unabhängig von der Anzahl der zum Besuch der HVB zugelassenen Personen beträgt der Beitrag 150 EUR/Jahr.
  3. Maklerfirmer  
Unabhängig von der Anzahl der zum Besuch der HVB zugelassenen Personen beträgt der Beitrag 150 EUR/Jahr.
  4. Sachverständige und Dispacheure  
Unabhängig von der Anzahl der zum Besuch der HVB zugelassenen Personen beträgt der Beitrag 150 EUR/Jahr.
- (2) Entstehen die Beiträge nach Absatz 1 erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ermäßigen sie sich um die Hälfte.
- (3) Die Beiträge nach Absatz 1 erhöhen sich um den jeweils geltenden Satz der Mehrwertsteuer.

### § 2

- (1) Mit dem Beitrag sind alle der Versicherungs Börse durch die Benutzung entstehenden Kosten mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten.
- (2) Besondere Auslagen sind Aufwendungen, die auf Verlangen eines Beitragspflichtigen entstehen und werden diesem separat in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten für die Anmietung eines Kontors werden zwischen den Mietern und der Handelskammer Hamburg separat verhandelt und abgerechnet.
- (4) Die Kosten für Herstellung und Anbringung des zu jedem Börsensitz gehörenden Börsenschildes sind besondere Auslagen und werden dem Inhaber des Börsensitzes nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### § 3

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen entsteht mit der Zulassung zum Börsenbesuch.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung von besonderen Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, die die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordert.

### § 4

- (1) Schuldner eines Beitrages ist das Unternehmen, für das der/die Börsenbesucher tätig ist/sind.
- (2) Für die Erstattung von besonderen Auslagen gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 5

Beiträge werden mit der Entstehung der Beitragspflicht und Ansprüche auf Erstattung von besonderen Auslagen mit der Festsetzung fällig.

### § 6

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Hamburg, 14.12.2009

**Hamburger Versicherungsbörse**